



Bremgarten



Wohlen



Waltenschwil



Dottikon



Hägglingen

Anstaltsordnung
Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt
Forstbetrieb Wagenrain

Anstaltsordnung

Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

Forstbetrieb Wagenrain

I. Rechtsform, Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name
Rechtspersönlichkeit

Unter dem Namen "Forstbetrieb Wagenrain" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3a + 3b GG) .

Sitz

Sitz der Gemeindeanstalt ist Bremgarten AG.

Trärgemeinden

Trärgemeinden sind die Ortsbürgergemeinden Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil, Hägglingen und Dottikon.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gemeindeanstalt "Forstbetrieb Wagenrain" ist die Bewirtschaftung des Waldes der Trärgemeinden.

Der Forstbetrieb kann weitere Wälder von Einwohner-, Ortsbürgergemeinden oder Privaten zur Bewirtschaftung übernehmen, forstnahe Nebenbetriebe führen und weitere Aufgaben erfüllen.

Leistungsvereinbarungen

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt gemäss Leistungsvereinbarung für die Trärgemeinden Arbeiten der Waldpflege, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung.

Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier (gemäss § 30 Abs.1 AwaV).

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt Dienstleistungen für Dritte.

Art. 3

Dotationskapital
Das Dotationskapital der selbständigen Anstalt beträgt
Fr. 1'120'013.90
(Franken einmillionehundertundzwanzigtausend und dreizehn/90).

Art. 4

Übernahme
Aktiven und Passiven
Die Gemeindeanstalt übernimmt von den Trägergemeinden gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2021 Aktiven von Fr. 2'236'813.40, Passiven "Fremdkapital" von Fr. 146'074.68 und Passiven "Eigenkapital" Fr. 2'090'738.72 des Betriebsteils "Forst" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

Der Teilbetrag von Fr. 1'120'013.90 wird dem "Dotationskapital" zugewiesen, der Teilbetrag von Fr. 970'724.82 dem übrigen Eigenkapital, total Passiven "Eigenkapital" Fr. 2'090'738.72.

Übernahme
bewegliche Geräte
Die Gemeindeanstalt übernimmt die vollständig auf Fr. 0.00 (Franken Null) abgeschriebenen beweglichen Geräte des Forstbetriebs (Motorsägen, Teleskoplader, Anhänger, usw.) zu Eigentum.

Übernahme von Rechten
und Pflichten
Die Gemeindeanstalt übernimmt alle Rechte und Pflichten des Betriebsteils "Forstbetrieb" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

Nutzungsrecht Wald
Die Gemeindeanstalt ist berechtigt, den Wald unentgeltlich zu nutzen. Der Wald bleibt im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

Nutzungsrecht Werkhöfe und
Forsthäuser
Die Gemeindeanstalt ist berechtigt, Werkhöfe und Forsthäuser (Bauten) gemäss separaten Miet- oder Pachtverträgen zu nutzen.

II. Organe

Art. 5

Organe
Die Organe der Anstalt sind
- Geschäftsführung
- Geschäftsleitung/Betriebsleitung
- Kontrollstelle

Geschäftsführung

Art. 6

Geschäftsführung	Die Geschäftsführung besteht aus je einem Vertreter der Trägergemeinden.
Wahl	Die Gemeinderäte der Trägergemeinden wählen und delegieren je einen Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführung konstituiert sich im Übrigen selber.

Art. 7

Aufgaben der Geschäftsführung	Die Geschäftsführung kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Anstaltsordnung die Trägergemeinden oder die Kontrollstelle zuständig ist. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt, soweit sie die Führung des Betriebes nicht ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen - Mitglieder der Geschäftsführung oder die Betriebsleitung - übertragen hat.
-------------------------------	--

Art. 8

Unübertragbare Aufgaben	Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none">- Strategische Führung des Forstbetriebes.- Beschlussfassung über die walddpolitischen Grundziele und den Betriebsplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht, Festlegung der Rechnungsführung und der Gewinnverwendung.- Finanzierung der Geschäftstätigkeit, Beschlussfassung über Kredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben.- Bestellung der Betriebsleitung- Abschluss von Arbeitsverträgen, insbesondere mit Förster, Betriebsleitung und Angestellten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Art. 320 ff. OR), Festsetzung der Löhne und der Spesenentschädigungen. Die formelle Wahl von Förstern als Revierförster für die Aufgaben des Forstreviers (gemäss § 30 AWaV) bleiben für die
-------------------------	---

- Genehmigung und die Inpflichtnahme den zuständigen Behörden vorbehalten.
 - Abschluss von Waldbewirtschaftungsverträgen mit weiteren Waldeigentümern.
 - Abschluss bzw. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen für Betriebsräume und -flächen.
 - Abschluss bzw. Genehmigung von Dienstleistungsverträgen mit Dritten.
 - Erlass des Betriebsreglements mit Pflichtenheft.
 - Festlegung der Entschädigung seiner Mitglieder.
- Kompetenz
Revierzuteilung,
Revierförster
- Die Trägergemeinden übertragen der Geschäftsführung die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen. Die formelle Wahl des Revierförsters und die Genehmigung der Zuteilung der Forstreviere durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 9

Übertragung der
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die Führung des Betriebes ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen - Mitglieder der Geschäftsführung oder Dritte - zu übertragen.

Das Betriebsreglement mit Pflichtenheften regelt die interne Organisation und die Übertragung von Kompetenzen an die Betriebsleitung, deren Aufgaben und die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Geschäftsführung gesamthaft zu.

Art. 10

Vertretung der Anstalt

Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt nach aussen.

Die Geschäftsführung kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Mitglieder der Betriebsleitung) übertragen.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss zur Vertretung befugt sein.

Die Geschäftsführung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 11

Einberufung Die Geschäftsführung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung verlangen.

Art. 12

Konstituierung Die Geschäftsführung bezeichnet ihren Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss der Geschäftsführung nicht angehören.

Art. 13

Beschlussfassung Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Vertretung eines Mitglieds der Geschäftsführung durch seinen Stellvertreter ist zulässig.

Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse Beschlüsse können auch mit schriftlicher Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zustimmt.

Teilnahme Betriebsleitung Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Betriebsleitung + Personal

Art. 15

Wahl Revierförster	Die Betriebsleitung besteht aus dem Revierförster, der auf Vorschlag der Geschäftsführung von den Gemeinderäten gewählt und von der Geschäftsführung angestellt wird.
Stellvertretung	Die technische und administrative Stellvertretung des Revierförsters und die Kompetenzen des Stellvertreters werden im Betriebsreglement geregelt. Der Stellvertreter kann von der Geschäftsführung in die Betriebsleitung berufen werden.
Aufgaben	<p>Der Förster des "Forstbetriebes Wagenrain" hat die Aufgaben gemäss allgemeiner Waldverordnung (§ 30 AWaV) und Weisungen der Abteilung Wald für Eigentümer der Privatwälder auf dem Gemeindegebiet zu erfüllen.</p> <p>Die Betriebsleitung ist für Leitung und Führung des Forstbetriebes zuständig.</p> <p>Sie bereitet die Sitzungen der Geschäftsführung vor.</p> <p>Die Betriebsleitung führt die Betriebsrechnung und stellt termingerecht Budget und Jahresrechnung bereit.</p> <p>Die Betriebsleitung führt das Personal und besorgt die Administration des Forstbetriebes.</p>
Informationspflicht	Die Betriebsleitung informiert die Geschäftsführung periodisch über die Waldbewirtschaftung, Finanzen und über ausserordentliche Vorfälle.
Betriebsreglement	Rechte und Pflichten der Betriebsleitung werden im übrigen im Betriebsreglement festgelegt.

Art. 16

Personal	Das Personal wird durch den "Forstbetrieb Wagenrain" im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Art. 320 ff. OR) angestellt.
----------	---

Kontrollstelle, staatliche Aufsicht

Art. 17

Zusammensetzung Wahl	<p>Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, je einem Vertreter aus den Finanzkommissionen der Trägergemeinden.</p> <p>Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von den jeweiligen Gemeinderäten der Trägergemeinden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich im übrigen selber.</p>
Aufgaben	<p>Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet Bericht und Antrag.</p>
Delegation von Aufgaben	<p>Die Kontrollstelle kann Prüfungsaufgaben an ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen delegieren.</p>
Meldepflicht, Staatliche Aufsicht	<p>Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat Meldepflichten und untersteht der staatlichen Aufsicht gemäss Gemeindegesetzgebung (§ 15 OBG i.V. mit § 93b GG).</p>

III. Finanzen, Rechnungswesen, Gewinn- und Verlust, Haftung

Art. 18

Rechnungsführung	<p>Die Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain" führt eine Jahresrechnung.</p> <p>Für die Rechnungsführung (aktuell nach HRM2) sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden massgebend (vgl. § 13 OBG).</p> <p>Die Geschäftsführung überträgt die Rechnungsführung entweder an eine Trägergemeinde oder an einen qualifizierten Dritten.</p>
------------------	--

Art. 19

Gewinn- und Verlust	<p>Gewinn und Verlust werden den Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen gutgeschrieben bzw. belastet.</p>
---------------------	--

Kapitalbildung	Die Anstalt bildet vor Gewinnbeteiligung und Gewinnausschüttung ein Eigenkapital in der Höhe des 1 1/2-fachen Jahresumsatzes, mindestens aber von Fr. 3'000'000.00 (dreimillionen).
Gewinnverteiler	Eine Gewinnausschüttung an die Trägergemeinden erfolgt im Verhältnis der Waldflächen der Trägergemeinden.

Art. 20

Haftung	Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).
---------	---

IV. Zustimmung Trägergemeinden

Art. 21

Zustimmung Trägergemeinden	Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung, den Bericht mit Antrag der Kontrollstelle sowie allfällige Anträge auf Kapitaleinzulagen oder auf Gewinnausschüttung den Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zur Zustimmung zu unterbreiten.
Traktandierung	Die zuständigen Gemeinderäte haben die Anträge an die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zu traktandieren.
Differenzbereinigungsverfahren	Falls eine Trägergemeinde die Zustimmung verweigert, ist ein Ausschuss zu bestellen, der Ablehnungsanträge und -gründe prüft und die Jahresrechnung sowie die Anträge allenfalls revidiert.
paritätischer Ausschuss	Der Ausschuss ist paritätisch mit 4 Mitgliedern zu bestellen. 2 Mitglieder stellt die Geschäftsführung, 2 Mitglieder die ablehnende Gemeinde oder die ablehnenden Gemeinden.
erneute Traktandierung zur Zustimmung	Die zuständigen Gemeinderäte traktandieren nach Differenzbereinigung die Anträge des Ausschusses und die allenfalls revidierte Jahresrechnung der oder fallweise den nächsten Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zur Zustimmung.

V. Anschluss, Ausscheiden

Art. 22

Anschluss weitere
Trärgemeinden

Weitere Trärgemeinden - Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden - können sich der Gemeindeanstalt anschliessen.

Einkauf

Neue Trärgemeinden leisten eine Einkaufssumme ins Eigenkapital, die auf der Basis des jeweils aktuellen Eigenkapitals und der Bewertung der neu nutzbaren Waldflächen im Verhältnis aller Waldflächen berechnet wird.

Art. 23

Ausscheiden

Trärgemeinden können mit der Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus der Gemeindeanstalt ausscheiden.

Das Ausscheiden ist der Gemeindeanstalt mit Beilage des rechtskräftigen Beschlusses der zuständigen (Ortsbürger- oder Einwohner-) Gemeindeversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Abfindung

Die ausscheidende Trärgemeinde hat Anspruch auf ihren internen Anteil am Eigenkapital, berechnet im Verhältnis der Waldflächen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Auflösung

Die Anstalt wird aufgelöst,
- wenn dies die Trärgemeinden einstimmig beschliessen,
- wenn der Konkurs eröffnet wird;
- in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 25

Liquidation

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Waldflächen an die Trärgemeinden ausbezahlt.

Durchführung der Liquidation

Die Liquidation der Anstalt erfolgt im Übrigen gemäss Gesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderungen der Anstaltsordnung

Änderungen der Anstaltsordnung sind von den Gemeindeversammlungen aller Trägergemeinden zu beschliessen und werden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

Subsidiär geltendes Recht

Subsidiär oder ergänzend sind die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts anwendbar.

Aufhebung unselbständige Gemeindeanstalt

Der bestehende Gemeindevertrag - Betriebsgemeinschaftsvertrag "**Forstbetrieb Wagenrain**" unselbständige Gemeindeanstalt - wird aufgehoben und für den Betriebsteil "Forst" durch diese Anstaltsordnung ersetzt.

Art. 27

Unterzeichnung Zustimmung

Die Anstaltsordnung wird durch den Stadtrat Bremgarten und die Gemeinderäte Waltenschwil, Wohlen, Hägglingen, Dottikon unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Ortsbürgerversammlungen unterzeichnet.

Inkrafttreten

Die Anstaltsordnung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlungen rechtskräftig und die Anstaltsordnung durch den Regierungsrat genehmigt worden ist.

Die Anstaltsordnung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt "Forstbetrieb Wagenrain" wurde rechtskräftig genehmigt durch die Ortsbürgerversammlungen in

Bremgarten am

Wohlen am

Waltenschwil am

Hägglingen am

Dottikon am

Bremgarten,
STADTRAT BREMGARTEN

Wohlen,
GEMEINDERAT WOHLLEN

Raymond Tellenbach, Stadtammann

Arsène Perroud, Gemeindeammann

Beat Neuenschwander, Stadtschreiber

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

Waltenschwil,
GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Hägglingen,
GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Simon Zubler, Gemeindeammann

Urs Bosisio, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber

Selina Lusser, Gemeindeschreiberin

Dottikon,

GEMEINDERAT DOTTIKON

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung
vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aarau,

Gemeindeabteilung
Yvonne Reichlin-Zobrist